

Richtlinien für die Abrechnungen von Reisekosten, Verwaltungskosten, Honoraren und Veranstaltungen

Beschlossen vom Präsidium des DSV am 04.05.2019 in Düsseldorf

Geändert mit Beschluss des Vorstands vom 25.06.2019

Geändert mit Beschluss des Vorstands vom 13.12.2019

Geändert mit Beschluss des Vorstands vom 11.11.2021

Geändert mit Beschluss des Vorstands vom 19.01.2023

Präambel

Diese Richtlinien regeln die Erstattung von Auslagen für Reisen für Mitarbeiter¹ und Ehrenamtliche, die im Auftrag des Verbandes tätig sind, sowie für Verwaltungskosten, Honorare und Veranstaltungen.

1. Reisekosten

1.1 Reisekosten sind nach dem Grundsatz der wirtschaftlichen und sparsamen Verwendung unter Einhaltung der allgemeinen Vorschriften des HGB, des Steuerrechts und der Vorgaben der jeweiligen Zuwendungsgeber abzurechnen. Kosten dürfen nur unter Einhaltung der Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) in seiner jeweils gültigen Fassung erstattet werden.

1.2 Die Vorschriften des BRKG finden keine Anwendung bei Maßnahmen des Leistungssportpersonals und der Kaderathleten des DSV.

1.3 Der Dienstreisende hat Anspruch auf Reisekostenvergütung für genehmigte Reisen im Interesse und für den DSV. Reisen gelten mit der Beschlussfassung über die Durchführung einer Reise oder mit einer satzungsgemäßen oder schriftlichen Auftragserteilung oder Einladung zur Teilnahme an einer Veranstaltung, Tagung oder Sitzung oder mit der eingereichten Monatsplanung der hauptberuflichen Mitarbeiter (die nicht regelmäßig in der Geschäftsstelle tätig sind) als genehmigt.

1.4 Die Dienstreisen des Direktors Leistungssport, der Chefbundestrainer und der verantwortlichen Bundestrainer für die jeweiligen olympischen Sportarten bedürfen keiner Genehmigung, da eine solche nach dem Amt und dem Wesen des Dienstgeschäfts nicht erforderlich ist. Dies gilt ebenso für die Mitglieder des Vorstands.

1.5 Auslandsreisen bedürfen stets der Genehmigung des Vorstands bzw. im Leistungssport durch den Direktor Leistungssport, sofern es sich nicht um eine Teilnahme an einer internationalen Meisterschaft, einem internationalen Wettkampf oder einer Trainingslagermaßnahme im Rahmen der Jahresplanung des DSV handelt und eine zentrale Einladung des DSV vorliegt.

1.6 Reisekosten und andere Abrechnungen sind innerhalb von 4 Wochen nach dem Anlass abzurechnen. Reisen und Abrechnungen, die im Dezember durchgeführt werden, sind spätestens bis zum 15. Januar des Folgejahres abzurechnen. Verspätet eingegangene Erstattungsanträge können nur in dringenden Ausnahmefällen und im Einzelfall berücksichtigt werden.

1.7 Reisekosten werden nur gegen Vorlage einer spezifizierten Reisekostenabrechnung nach dem bereitgestellten DSV-Vordruck vergütet.

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde im Text die männliche Form gewählt.

a) Tagegelder

- Tagegelder sind pauschalierter Auslagenersatz für entsprechende Mehrausgaben für Verpflegung. Auslandstagegelder können nur nach genehmigten Einzelreisen vergütet werden, nicht bei Wettkämpfen, Lehrgängen oder Trainingslagermaßnahmen im Ausland. Im Bereich der Europäischen Union gilt grundsätzlich nur der für Inlandsreisen gültige Satz.
- Das Tagesgeld je Kalendertag beträgt:
 - bei einer Abwesenheit von mindestens 8 Stunden 14,00 €
 - bei einer Abwesenheit von mindestens 24 Stunden 28,00 €
- Wird am Geschäftsort unentgeltlich Verpflegung oder Teilverpflegung gewährt, so wird das Tagesgeld gekürzt:
 - Frühstück 5,60 €
 - Mittagessen 11,20 €
 - Abendessen 11,20 €
- Am Wohnort wird kein Tagesgeld erstattet. Der Kalendertag zählt von 0 – 24 Uhr.

b) Übernachtungskosten

- Übernachtungskosten werden erstattet, soweit sie notwendig, genehmigt, durch Vorlage der Originalrechnungen nachgewiesen und diese auf den DSV ausgestellt sind.
- Aus den Rechnungen muss ersichtlich sein, ob das Frühstück im Preis enthalten ist.
- Bei Kosten, die über die Höchstbeträge gemäß BRKG hinausgehen, ist eine Begründung der Reisekostenabrechnung beizufügen.

c) Fahrtkosten

- Die Auswahl des Verkehrsmittels steht unter der strikten Richtlinie des sparsamen Umgangs mit Haushaltsmitteln. Grundsätzlich sind öffentliche Verkehrsmittel anderen Fahrtmöglichkeiten vorzuziehen. Die Notwendigkeit einer Taxibenutzung ist zu begründen.
- Bei Benutzung der Bundesbahn/Regionalbahn werden nur die tatsächlichen Kosten (2. Klasse zzgl. evtl. erforderlicher Zuschläge und Sitzplatzreservierungen) erstattet. Das gilt auch beim Einsatz privater Bahncards 25 oder 50. Fahrpreisermäßigungen aller Art sind zu nutzen.
- Ausnahmen können nur gestattet werden, wenn durch die Benutzung von PKW oder Flugzeug eine Verbilligung der gesamten Reisekosten erreicht werden kann oder ein besonderes Bedürfnis nachweislich gegeben ist. Dies ist zu begründen.
- Bei Benutzung des eigenen PKWs aus dienstlichen Gründen wird - anstelle von Fahrtkosten mit öffentlichen Verkehrsmitteln - ein Kilometergeld bis zu einer Gesamtfahrstrecke von maximal 750 km mit 0,20 € pro km vergütet. Von der Einschränkung der Gesamtfahrstrecke sind das Leistungssportpersonal und die Kaderathleten des DSV ausgenommen.
- Bei Flugreisen sind stets der Economy-Tarif sowie Spartarife zu nutzen.

2. Verwaltungskosten

2.1 Drucksachen sind von der Geschäftsstelle anzufordern.

2.2 Portokosten sind einzeln mit Belegen abzurechnen.

2.3 Telefonkosten sind pauschal gemäß der gültigen Höchstsätze der Lohnsteuer-Richtlinien (R 3.50 Abs. 2, 9.1 Abs. 5) erstattungsfähig. Derzeit gültiger Höchstsatz sind 20% des Rechnungsbetrages, maximal 20,00 €/Monat. Darüberhinausgehende Kosten können nur im Einzelfall nach entsprechendem Nachweis der Notwendigkeit der entstandenen Kosten (Einzelaufstellung bei Auslandsaufenthalt) ersetzt werden.

Hauptamtlichen Mitarbeitern kann der DSV auf eigene Kosten entsprechende Mobilfunkgeräte mit Vertrag zur beruflichen Nutzung zur Verfügung stellen. Über die Nutzungsüberlassung eines solchen Gerätes allein zu dienstlichen Zwecken ist eine entsprechende Vereinbarung mit dem Mitarbeiter zu schließen.

2.4 Verwaltungskosten sind in geringem Umfang - je nach Anfall - monatlich oder längstens vierteljährlich abzurechnen.

2.5 Darüber hinausgehende Kosten können nur im Einzelfall nach entsprechendem Nachweis der Notwendigkeit der entstandenen Kosten (Einzelaufstellung bei Auslandsaufenthalt) ersetzt werden.

2.6 Verwaltungskosten werden nur gegen Vorlage des vom DSV bereitgestellten Vordruckes vergütet.

2.7 Verwaltungskosten sind monatlich – spätestens jedoch vierteljährlich abzurechnen.

3. Honorare

a) Aus- und Weiterbildung

- Im Geltungsbereich des DSV können im Rahmen der Aus- und Fortbildungsveranstaltungen von Trainern, Kampfrichtern, Ärzten und Verbandsfunktionären Honorare an Referenten gezahlt werden.
- Honorare werden entsprechend der Qualifikation und der geleisteten Unterrichtseinheiten (UE = 45 Minuten) gezahlt.
- Die Höhe der Honorare beträgt 25,00 € je UE für Referenten

Die Höhe der Honorare beträgt 50,00 € je UE für

- Referenten mit besonderer Qualifikation (z. B. Recht / Steuern)
- Diplomierte Trainer oder Sportwissenschaftler mit langjähriger Erfahrung
- Ärzte, Psychologen, etc.

Das Honorar soll einen Tagessatz von 400,00 € nicht übersteigen.

Ausnahmen im konkreten Einzelfall sind zulässig.

- Zwischen den Referenten und dem DSV wird eine Honorarvereinbarung geschlossen.
- Mitglieder des Vorstands, ehrenamtlich berufene oder gewählte Vertreter sämtlicher Gremien sowie hauptamtliche Mitarbeiter des DSV erhalten bei Maßnahmen des DSV kein Honorar.

b) Kampfrichter

- Sofern eine Aufwandsentschädigung gezahlt wird, sollte diese den Betrag von 25,00 € pro Tag nicht überschreiten, soweit keine anderweitigen Vorgaben durch FINA, LEN o.ä. gegeben sind.

c) Ärzte und Physiotherapeuten und weitere Betreuer

Ärzte und Physiotherapeuten und weitere Betreuer können bei Veranstaltungen des DSV ein Honorar von bis zu 150,00 € je Tag der Veranstaltung erhalten. Ausnahmen im konkreten Fall sind zulässig.

Für Maßnahmen, die sich über einen Zeitraum von 10 Tagen (einschl. An- und Abreise) erstrecken, kann vorab eine pauschalierte Honorarzahlung vereinbart werden. Für die reine Leitung einer Maßnahme wird kein Honorar gezahlt.

d) Psychologen

Psychologen, die im Rahmen von über Bundesmittel finanzierten Betreuungsprojekten zur Nationalmannschaftsbetreuung eingesetzt und finanziert werden, werden laut der Gebührenordnung für sportpsychologische Leistungen (GOSP) vergütet.

- Diagnostik, Beratung und Betreuung von Athleten & Athletinnen, Teams, Trainerinnen & Trainern
Stundensatz*: 75,00 €
(Richtzeit: 60 Minuten, davon 10 Minuten für Dokumentation)
- Betreuung bei mehrtätigen Lehrgängen / Wettkämpfen (1 bis 4 Tage)
Tagespauschale*: 450,00 €
(Richtzeit: Dauer eines Lehrgangs- bzw. Wettkampftages = 8 Stunden)
- Betreuung bei mehrtätigen Lehrgängen / Wettkämpfen (ab 5. Tag)
Tagespauschale*: 150,00 €
(Richtzeit: Dauer eines Lehrgangs- bzw. Wettkampftages = 8 Stunden)

* Reise-, Verpflegungs- und Übernachtungskosten werden separat vom DSV vergütet.

e) Berater/Gutachter der Kommission Sportstätten und Umwelt für die Zertifizierung von Sportstätten

- Zertifizierung der Sportstätte Kategorie A/B: pauschal 1.250,00 €
(Bei Bearbeitung durch mehrere Mitglieder der Kommission ist der Beitrag anteilig der geleisteten Arbeit aufzuteilen.)
- Zertifizierung der Sportstätte Kategorie C/D: pauschal 750,00 €
Bei Bearbeitung durch mehrere Mitglieder der Kommission ist der Beitrag anteilig der geleisteten Arbeit aufzuteilen.)
- Zusätzliche Beraterleistungen: 50,00 €/Stunde
- Zertifizierung eines wettkampfgerechten Beckens: 8 Beraterstunden zuzügl. Reisekosten auf Nachweis/Mitglied
- Zertifizierung jedes weiteren wettkampfgerechten Beckens: 6 Beraterstunden zuzügl. Reisekosten auf Nachweis/Mitglied